

**„Interessengemeinschaft (IG) Herrenberg“
SATZUNG vom 13.09.2006**

**S A T Z U N G
„Interessengemeinschaft (IG) Herrenberg“**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft (IG) Herrenberg“. Er hat seinen Sitz in Ernst und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Steillagenweinbaus, des Tourismus, der Kultur und der Landespflege sowie aller Aktivitäten, die diesen Förderzielen Rechnung tragen. Der Verein fördert die Erhaltung der Weinkulturlandschaft Mosel sowie ihrer Flora und Fauna, insbesondere die Unterhaltung des Herrenbergsteigs. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
 - stärkere Verknüpfung von Weinbau und Tourismus
 - Erhaltung des Steillagenweinbaus
 - Unterstützung und Förderung von Kooperationen
 - Unterstützung eines einheitlichen Qualitätsmanagement
 - Kommunikationsinstrument für gemeinsames Auftreten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich die unter Ziffer 1 genannten Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
3. Wer sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit einer zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entzogen werden.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Sie haben den festgesetzten Mitgliederbeitrag an den Verein zu zahlen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grobem Verstoß gegen den Vereinszweck oder die Vereinssatzung sowie bei unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit und sonstigem das Ansehen des Vereins schädigendem Verhalten oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages – nach erfolgter schriftlicher Mahnung - aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Vor einem Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Der Ausschluss ist dem Betroffenen binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen
6. Ein Anspruch auf das anteilige Vereinsvermögen besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss (§ 5 Nr.4) ist schriftlicher Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang der Mitteilung gerechnet - beim Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser ist bis spätestens zum 31.3. eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Zahlung des Mitgliedbeitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Mitgliedsbeitrag wird im Jahr 2007 erstmalig erhoben.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Die Mitglieder können Sonderbeiträge (Sondereinlagen) leisten.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr – und zwar im dritten Quartal - statt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichts
 - d) Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - e) Die Entscheidung über die Festsetzung, Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
 - f) Die Entscheidung über Anträge zur Tagesordnung
 - g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
9. Anträge zu Angelegenheiten, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind bis eine Woche vor der Versammlung an den Vorsitzenden zu richten.
10. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, dürfen nur beraten und entschieden werden, wenn sie von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden (Dringlichkeitsantrag). Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
11. Die Absetzung von Tagesordnungspunkten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun zu wählenden Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht daneben aus:
 - a) Dem/der Präsident/in
 - b) Dem/der Vorsitzenden
 - c) Dem/der Schriftführer(in)
 - d) Dem/der Schatzmeister(in)
 - e) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - f) Dem/der stellvertretenden Schriftführer(in)
 - g) Dem/der stellvertretenden Schatzmeister(in)
 - h) Den Beisitzern
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der Stellvertreter. Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Treten Mitglieder des Vorstandes zurück, so ist die Wahl von Nachfolgern für den Rest der Amtszeit nur erforderlich, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist bzw. nur noch ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB verbleibt. Ansonsten kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl Ersatzmitglieder berufen.
5. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - b) Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - c) Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe
6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11

Arbeitskreise

Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und ihn bei der Erfüllung seiner Vereinszwecke zu unterstützen. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 13

Protokollieren der Beschlüsse

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der jeweiligen Versammlung zu genehmigen.

§ 14

Finanzwesen, Rechnungsprüfung, Kassenprüfer

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.

§ 15

Haftung des Vereins

Für alle Schäden, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Aktivitäten des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Mitglied des Vorstands oder einer Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf die Verursachung des Schadens zur Last fällt.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschließt oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Schatzmeister(in) bzw. deren jeweilige Vertreter(innen) zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins wird über das Vereinsvermögen gesondert entschieden.